

RS Vwgh 1990/5/29 89/05/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauO Wr §60;

BauO Wr §66;

BauO Wr §70;

BauRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/05/0090

Rechtssatz

Ein Bauansuchen ist grundsätzlich ein unteilbares Ganzes; dort, wo sich ein Bauvorhaben in mehrere trennbare selbständige Vorhaben zerlegen läßt, ist jedoch zu prüfen, ob nicht solche Teile des Bauvorhabens bewilligungsfähig sind.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg1 1/4 Trennbarkeit gesonderter Abspruch Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4 Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050239.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at